
Nummer 50, 15. Dezember 2017, Seite 388

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg; Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg; Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Brentanostr. 24 1/2*

Augsburger Mietspiegel 2017

Widmung von Straßen und Wegen

Ortsübliche Bekanntmachung über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den beantragten Gewässerausbau zur Uferneugestaltung der Singold

Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen und Verzicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren Errichtung und Betrieb der Wasserkraftanlage „Ölhöfle“ am Stadtbach

Planfeststellungsverfahren „Wertach vital II - Hochwasserschutz und Gewässerentwicklung an der Wertach in Augsburg, 4. Realisierungsabschnitt, Abschnitt Ackermannwehr bis B 17“; Bekanntmachung des Erörterungstermins

Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 300, „Universität Augsburg – Medizinische Fakultät“ - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Klärwerk Augsburg; Trogkettenförderer*

Offenes Verfahren nach VOB/A-EU

- *Gaswerk "Sanierung historisches Ofenhaus mit Neubau Theaterwerkstätten" – Putzarbeiten (Innen und Außen); VE Gaswerk 33*

Sektorenauftraggeber Offenes Verfahren (VOB/A)

- *Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Hbf. – VE 2252 MDA Errichtung von Modulgebäuden auf Bstg C & D mit Tiefbauarbeiten und Medienversorgung*

Verlust des Parkausweises für eine Schwerbehinderte

**Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete
in Augsburg**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 8.998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

- I. **Allgemeines**
 - § 1 Satzungszweck
 - § 2 Gemeinnützigkeit
 - § 3 Verwaltungszuständigkeit
 - § 4 Gebühren

- II. **Benutzung der Unterkünfte**
 - § 5 Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses
 - § 6 Beendigung und Änderung des Benutzungsverhältnisses
 - § 7 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht
 - § 8 Instandhaltung der Unterkünfte
 - § 9 Rückgabe der Unterkunft

- III. **Sonstiges**
 - § 10 Wiederherstellungsrecht
 - § 11 Auskunftspflicht
 - § 12 Haftung
 - § 13 Personenmehrheit als Benutzer
 - § 14 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Satzungszweck

- (1) Die Stadt Augsburg unterhält Unterkünfte als gemeinsame öffentliche Einrichtung zur Unterbringung von Geflüchteten. Die einzelnen Unterkünfte im Sinne dieser Satzung werden in der **Anlage 1** zur Satzung aufgeführt.
- (2) Unterkünfte gemäß Abs. 1 sind Gebäude, Wohnungen und Räume, die zur Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung des von dieser Satzung begünstigten Personenkreises (vgl. Abs. 3) dienen. Bezweckt wird die Vermeidung von Obdachlosigkeit.
- (3) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen,
 - a) die sich in einer Unterkunft im Sinne des Art. 6 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) im Stadtgebiet Augsburg befinden, auch wenn sie die Voraussetzungen für eine Unterbringung in dieser Einrichtung nicht mehr erfüllen.
 - b) die nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet sind, ihren Wohnsitz in Augsburg zu nehmen und noch nicht über eine Wohnung verfügen.
 - c) deren Unterbringungsverhältnis in einer Einrichtung nach Art. 2 bis 4 AufnG beendet wurde.
- (4) Personen, die unter den Anwendungsbereich des Abs. 3 fallen werden nur aufgenommen, wenn die Personen nach Ende des Aufenthalts in der bisherigen Einrichtung obdachlos werden oder von Obdachlosigkeit bedroht sind. Dies ist der Fall, wenn die Personen zum Zeitpunkt der Beendigung des Aufenthalts in der bisherigen Einrichtung nicht über einen Mietvertrag über Wohnraum verfügt oder wenn keine Aussicht besteht innerhalb eines Monats einen solchen abzuschließen.
- (5) Personen, die ehemals in Unterkünften gemäß Abs. 1 untergebracht waren und einer Personengruppe des Absatz 3 angehörten oder noch angehören, können erneut vorübergehend in einer Unterkunft gemäß Abs. 1 untergebracht werden, wenn sie erneut von Obdachlosigkeit bedroht oder obdachlos sind.
- (6) In die Einrichtung können auch die zum Aufenthalt in Deutschland berechtigten Angehörigen von Personen im Sinne des Abs. 3 aufgenommen werden.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Diese Einrichtung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3

Verwaltungszuständigkeit

Zuständig für die Verwaltung der Einrichtung und den Vollzug dieser Satzung ist das Sozialreferat der Stadt Augsburg, Fachbereich Wohnen und Unterbringung.

§ 4

Gebühren

Für die Benutzung der Unterkünfte und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg zu entrichten.

II. Benutzung der Unterkünfte

§ 5

Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses

- (1) Zwischen der Stadt Augsburg und dem Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Es besteht weder ein Anspruch auf Aufnahme noch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe.
- (2) Die Überlassung einer Wohngelegenheit erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen und grundsätzlich nur für eine vorübergehende Benutzung. Das Ausmaß, Beginn und Befristung der Benutzungsberechtigung für eine Wohngelegenheit wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Unterbringungsfalles in einer schriftlichen Benutzungsgenehmigung festgelegt.

- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Benutzer die Unterkunft zugewiesen bekommt oder vor förmlicher Zuweisung diese bezieht. Das Benutzungsverhältnis kann auch rückwirkend begründet werden, frühestens jedoch wenn die Voraussetzungen für eine Unterbringung in einer Einrichtung nach AufnG nicht mehr erfüllt werden.
- (4) Das Benutzungsverhältnis ist befristet und kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Die Befristung richtet sich nach dem Zeitraum, den der Geflüchtete voraussichtlich benötigen wird, um angemessenen Wohnraum zu beziehen. Das Benutzungsverhältnis kann befristet fortgesetzt werden, wenn es dem Geflüchteten trotz Bemühungen nachweislich nicht gelungen ist, angemessenen Wohnraum zu beschaffen.

§ 6

Beendigung und Änderung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Bescheid der Stadt Augsburg.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet ohne förmliche Aufhebung, wenn die in der Benutzungsgenehmigung fest-gelegte Benutzungsdauer abgelaufen ist.
- (3) Wird die Benutzung der Unterkunft über den in der Benutzungsgenehmigung angegebenen Zeitraum fortgesetzt, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Räumung bestehen.
- (4) Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses liegen insbesondere vor, wenn
 - a) sich die eingewiesene Person ein anderes Unterkommen beschafft hat bzw. wenn der Grund für die Unterbringung wegfällt.
 - b) der Benutzer sich nicht ausreichend um die Beschaffung angemessenen Wohnraums bemüht oder eine angebotene Gelegenheit zum Abschluss eines zumutbaren und angemessenen Mietverhältnisses unbegründet nicht wahrnimmt.
 - c) die überlassenen Räume ohne schriftliche Zustimmung zu anderen als Wohnzwecken genutzt wurden.
 - d) die überlassenen Räume ohne Rücksprache mit der Stadt Augsburg – Fachbereich Wohnen und Unterbringung – mehr als drei Tage nicht genutzt werden.
 - e) die überlassenen Räume länger als drei Wochen nicht genutzt werden.
 - f) die überlassenen Räume wegen des Auszugs von Familienangehörigen nicht mehr in vollem Umfang benötigt werden.
 - g) die Gebühren für die Benutzung für mindestens zwei Zahlungszeiträume nicht entrichtet wurden,
 - h) Gründe vorliegen, die die Stadt Augsburg zur außerordentlichen Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum berechtigen würden.
 - i) die Unterkunft zur Durchführung von Grundreinigungs-, Sanierungs- oder Modernisierungsarbeiten geräumt werden muss oder wegen des Abbruchs von Gebäuden oder Gebäudeteilen.
 - j) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Augsburg und dem Dritten beendet wird.
 - k) die eingewiesene Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.
 - l) Schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung oder die Hausordnung festgestellt werden.
 - m) Benutzer, die dem Grunde nach keinen Anspruch auf Asylbewerberleistungen haben, Einkommen erzielen oder Vermögen besitzen, das ihren Lebensunterhalt sichert und ihnen die Anmietung von Wohnraum ermöglicht.
- (5) Benutzer können in den Fällen des Abs. 4 Ziff. f) h) i) j) k) l) nach rechtzeitiger Ankündigung auch in andere dezentrale Unterkünfte umquartiert werden.
- (6) Tritt ein Fall des Abs. 4 a) oder m) auf, so ist dies der Stadt Augsburg - Fachbereich Wohnen und Unterbringung - unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis jederzeit mit einer Frist von einer Woche durch schriftliche Mitteilung an die Stadt Augsburg beenden. Die Mitteilung soll schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.

§ 7

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den aufgrund des Unterbringungsbescheids dazu Berechtigten und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Benutzer haben die Hausordnung der zugewiesenen Unterkunft einzuhalten, auch wenn diese vom Eigentümer des Gebäudes festgelegt worden ist. Unabhängig vom Bestehen einer Hausordnung gelten hinsichtlich des Verhaltens in den Unterkünften und Anlagen die nachfolgenden Absätze.
- (3) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und für eine pflegliche Behandlung durch die mit ihm eingewiesenen Personen Sorge zu tragen sowie sie stets in sauberem Zustand zu halten. Der Benutzer hat sich in der ihm zugewiesenen Unterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Dies gilt insbesondere für Ansammlungen von Personen, Veranstaltungen sowie den Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten.
- (4) Veränderungen sowie Um-, An- und Einbauten an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadt Augsburg – Fachbereich Wohnen und Unterbringung - vorgenommen werden.
- (5) Tierhaltung in der Unterkunft ist nicht erlaubt.
- (6) Der Benutzer bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt – FB Wohnen und Unterbringung -, wenn er
 - a) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze ein Kraftfahrzeug oder sonstige sperrige Gegenstände abstellen will.
 - b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken nutzen will.
- (7) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer erklärt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Nutzungen nach Abs. 4 und 6 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (8) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden; insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (9) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (10) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

- (11) Folgendes ist den Benutzern insbesondere untersagt:
- Offenes Feuer
 - Waffen i.S. d. Waffengesetzes zu lagern oder mit sich zu führen
 - Rauchen in der gesamten Unterkunft
 - Untervermietung
- (12) Wer sich als Besucher in der Einrichtung aufhält und gegen die Bestimmungen des Absatzes 11 oder der Hausordnung trotz Abmahnung verstößt, kann von dort verwiesen werden. Ferner kann ihm das künftige Betreten der Unterkunftsanlage befristet oder auf Dauer untersagt werden.
- (13) Die mit dem Vollzug dieser Satzung Beauftragten der Stadt sind gemäß Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zu betreten.
Bei Gefahr im Verzug kann jede Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

§ 8

Instandhaltung der Unterkünfte

- Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- Der Benutzer ist verpflichtet Schäden und die drohende Gefahr des Eintritts von Schäden der Stadt Augsburg, Referat 3, Fachbereich Wohnen und Unterbringung, unverzüglich mitzuteilen.
- Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Augsburg auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 9

Rückgabe der Unterkunft

- Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt besen-rein zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Stadt Augsburg bzw. ihren Beauftragten zu übergeben.
- Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, müssen grundsätzlich entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.
- Von dem Benutzer in der Einrichtung zurückgelassene Gegenstände kann die Stadt Augsburg auf Kosten des Benutzers einlagern, wenn dieser die Gegenstände nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten angemessenen Frist abgeholt hat. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten der Bewohner als Abfall entsorgt. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt Augsburg einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

III. Sonstiges

§ 10

Wiederherstellungsrecht

Kommt ein Benutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung oder einer getroffenen Anordnung trotz Mahnung nicht nach, so kann das Sozialreferat, Fachbereich Wohnen und Unterbringung die unterlassenen Handlungen auf Kosten des Säumigen vornehmen bzw. die Folgen seiner Handlung auf seine Kosten beseitigen.

§ 11

Auskunftspflicht

Antragssteller und sonstige Benutzungsberechtigte sind verpflichtet, dem Sozialreferat, Fachbereich Wohnen und Unterbringung wahrheitsgemäße Auskünfte über die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und ihre Angaben zu belegen.

§ 12

Haftung

- Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle von ihnen verursachten Schäden an den ihnen überlassenen Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen.
- Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 13

Personenmehrheit als Benutzer

Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder im Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Augsburg, den 06.12.2017

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Anlage 1
zur
Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg

**Übersicht der Unterkünfte
nach § 1 Abs. 1**

Anschrift	PLZ	Ort	Stadtteil
Allensteinstr. 9	86167	Augsburg	Lechhausen
Alter Postweg 24 a	86159	Augsburg	Hochfeld
Alter Postweg 28 c	86159	Augsburg	Hochfeld
Alter Postweg 30 a	86159	Augsburg	Hochfeld
Alter Postweg 30 c	86159	Augsburg	Hochfeld
Alter Postweg 32 b	86159	Augsburg	Hochfeld
Amselweg 18	86156	Augsburg	Bärenkeller
Amselweg 18 a	86156	Augsburg	Bärenkeller
Amselweg 20	86156	Augsburg	Bärenkeller
Amselweg 20 a	86156	Augsburg	Bärenkeller
Amselweg 22	86156	Augsburg	Bärenkeller
Amselweg 22 a	86156	Augsburg	Bärenkeller
Annahof 2	86150	Augsburg	Innenstadt
Bgm.-Widmeier-Straße 70	86179	Augsburg	Haunstetten
Blütenstraße 25	86179	Augsburg	Haunstetten
Bobinger Str. 64	86199	Augsburg	Inningen
Branderstraße 17	86154	Augsburg	Oberhausen
Branderstraße 19	86154	Augsburg	Oberhausen
Brunnenbachstraße 26	86157	Augsburg	Pfersee
Carron-du-Val-Straße 5	86161	Augsburg	Spickel
Donauwörther Str. 220 a	86154	Augsburg	Oberhausen
Donauwörther Str. 220 b	86154	Augsburg	Oberhausen
Donauwörther Str. 220 c	86154	Augsburg	Oberhausen
Donauwörther Str. 220 d	86154	Augsburg	Oberhausen
Drosselweg 3	86156	Augsburg	Bärenkeller
Eberlestraße 33	86157	Augsburg	Pfersee
Föllstr. 15	86179	Augsburg	Haunstetten
Friedrich-Ebert-Str. 10 1/2	86199	Augsburg	Göggingen
Frischstr. 27	86161	Augsburg	Spickel
Frischstr. 29	86161	Augsburg	Spickel
Frischstr. 31	86161	Augsburg	Spickel
Frischstr. 33	86161	Augsburg	Spickel
Fröbelstraße 7	86157	Augsburg	Pfersee
Fröbelstraße 19	86157	Augsburg	Pfersee
Gögginger Straße 31	86159	Augsburg	Antonsviertel
Gubener Str. 1	86156	Augsburg	Oberhausen
Habsburgstr. 13	86199	Augsburg	Göggingen
Hochgratstr. 1	86163	Augsburg	Hochzoll
Inninger Str. 7	86179	Augsburg	Haunstetten
Kanalstraße 2	86153	Augsburg	Innenstadt
Klauckestr. 17	86153	Augsburg	Innenstadt
Lerchenweg 61	86156	Augsburg	Bärenkeller
Neptunstraße 11	86179	Augsburg	Haunstetten
Neuburger Str. 119 a	86167	Augsburg	Lechhausen
Neuburger Str. 171	86167	Augsburg	Lechhausen
Neusäßer Str. 3	86156	Augsburg	Kriegshaber
Rechenstraße 35	86179	Augsburg	Haunstetten
Rechenstraße 37	86179	Augsburg	Haunstetten
Rechenstraße 54	86179	Augsburg	Haunstetten
Rechenstraße 56	86179	Augsburg	Haunstetten
Rosenastr. 24 a	86150	Augsburg	Stadtmitte
Schwabenweg 15	86199	Augsburg	Göggingen
Sonnenbachweg 5	86169	Augsburg	Hammerschmiede
Thierhaupter Weg 2	86154	Augsburg	Oberhausen
Ulmer Straße 5	86154	Augsburg	Oberhausen
Weißdornstraße 3	86179	Augsburg	Haunstetten
Westendorfer Weg 4	86154	Augsburg	Oberhausen
Zirbelstraße 51	86154	Augsburg	Oberhausen

Anl. 3 zu BSV 17/01027

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S.264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Augsburg unterhält Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Unterbringung von Geflüchteten nach der Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg.
- (2) Für die Benutzung der Unterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (3) Keine Gebühren werden erhoben für Räume, die zur Beratung und Betreuung der Bewohner/innen zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner/innen sind alle Personen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 benutzen, soweit nicht eine Gebührenbefreiung gemäß § 3 der Satzung besteht.
- (2) Soweit Personen nach § 2 Abs. 1 Haushaltsangehörige haben, mit denen sie in einer Haushaltsgemeinschaft leben, haften sie gesamtschuldnerisch. Gebührensschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld der Stadt Augsburg, Fachbereich Wohnen und Unterbringung gegenüber schriftlich übernehmen.

§ 3

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Solange für Personen und Bedarfsgemeinschaften i.S.d. §§ 2 oder 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach sonstigen Vorschriften erstattet werden, werden keine Gebühren erhoben. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.
- (2) Gebührensschuldner, die dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. Die Gebührenbefreiung entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.
- (3) Gebührensschuldner/innen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 benutzen sind von der Gebührenschuld befreit, soweit ein Erstattungsanspruch gegen die Bundesagentur für Arbeit nach § 65 Abs. 1 des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) besteht.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr werden keine Benutzungsgebühren erhoben.
- (5) Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.
- (6) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt an erhoben, von dem die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.
- (7) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung der Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.

§ 4

Bemessung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer der Benutzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus den Unterkunftsgebühren und Gebühren für Haushaltsenergie.
- (3) Die Höhe der Unterkunftsgebühr beträgt
 1. für Alleinstehende oder eine dem Haushalt vorstehende Person monatlich 278 €
 2. für Haushaltsangehörige monatlich 97 €
- (4) Die Gebühren für Haushaltsenergie betragen
 1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende monatlich 28 €
 2. für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen, monatlich 25 €
 3. für Kinder von 14 bis 17 Jahren monatlich 13 €
 4. für Kinder von 6 bis 13 Jahren monatlich 10 €
 5. für Kinder von 3 bis 5 Jahren monatlich 5 €
- (5) Bei der Festsetzung der Gebühren für Teile des Monats wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühren erhoben.
- (6) Die Höhe der Gebühr wird auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und dem sozialhilferechtliche Bedarf andererseits begrenzt. Soweit die festgesetzte Gebühr diesen Betrag übersteigt, ist sie zu erlassen.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Tag des Einzugs in die Einrichtung nach § 1. Für alle folgenden Monate entsteht die Gebühr jeweils am ersten eines jeden Monats. Sofern die Gebührenpflicht von einem Einkommen abhängig ist, beginnt die Gebührenpflicht am Tag der Arbeitsaufnahme.
Ein Einkommen, das am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist im Folgemonat zu berücksichtigen. Sofern die Gebührenpflicht von verfügbarem Vermögen abhängig ist, wird dieses berücksichtigt, sobald und soweit die Nutzer der Unterkunft für Geflüchtete oder die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können.
- (2) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Unterkunft. Werden die Schlüssel der Unterkunft aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 6**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Gebühren innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2018 in Kraft.

Augsburg, den 06.12.2017

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.12.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2017-540-1
Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 7 Wohnungen
Baugrundstück: Brentanostr. 24 1/2
Flur Nr.: 533/0, 536/3, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Augsburger Mietspiegel 2017

Der in diesem Amtsblatt veröffentlichte Mietspiegel wurde am 30.11.2017 als qualifizierter Mietspiegel vom Stadtrat anerkannt und ist ab dem 1.12.2017 gültig.

1. Einführung

Der Mietspiegel ist im Bürgerlichen Gesetzbuch definiert als eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete. Diese wird aus den üblichen Entgelten gebildet, die für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage einschließlich

der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit in den letzten vier Jahren vereinbart oder, von Erhöhungen der Betriebskosten abgesehen, geändert worden sind (§ 558c Abs. 1, § 558 Abs. 2 BGB). Die im Mietspiegel ausgewiesenen Mietpreise liefern Informationen über ortsübliche Vergleichsmieten für verschiedene Arten von Mietwohnungen. Sie sollen die eigenverantwortliche Mietpreisbildung erleichtern, Gerichtsverfahren für beide Mietvertragsparteien vermeiden helfen und zur Versachlichung von Mietpreisausinandersetzungen beitragen.

Die Erstellung des Mietspiegels erfolgte nach wissenschaftlichen Grundsätzen bei der Datenerhebung und Datenauswertung. Es wurden im Zeitraum von Mitte Dezember 2016 bis Mitte März 2017 über 7.000 zufällig ausgewählte Haushalte anhand eines standardisierten Fragebogens durch Erhebungsbeauftragte persönlich befragt. In die regressionsanalytische Auswertung flossen 2.480 mietspiegelrelevante Wohnungen ein, die den gesetzlichen Anforderungen des BGB entsprachen.

Nach der Anerkennung durch den Augsburger Stadtrat am 30.11.2017 gilt der Mietspiegel als qualifizierter Mietspiegel im Sinne des § 558 d BGB.

Die Entstehung des qualifizierten Mietspiegels ist in einem eigenen Arbeitsbericht dokumentiert.

2. Geltungsbereich

Der Mietspiegel gilt ausschließlich für nicht preisgebundene Mietwohnungen des freifinanzierten Wohnungsbaus im Wohnflächenbereich zwischen 20 und 150 m². Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gilt er **nicht** für:

- Wohnungen des geförderten sozialen Wohnungsbaus, soweit sie noch der Sozialbindung unterliegen;
- Wohnungen, die nur zu vorübergehendem Gebrauch – max. 3 Monate pro Mieter - vermietet sind (z.B. Ferienwohnungen, Untermiete);
- Wohnungen, die überwiegend möbliert vermietet werden (Einbauküche, Einbauschränke und einzelne Möbelstücke zählen nicht als Möblierung);
- Wohnungen, die Teil eines Wohnheims, einer sozialen Einrichtung oder einer Sammelunterkunft (z.B. Studenten-, Alten-, Behinderten-, Pflegewohnheim, Teil einer sozial betreuten Wohnanlage) sind.
- Wohnraum, der Teil einer vom Vermieter bewohnten Wohnung ist.
- Dienst- oder Werkswohnungen, bei denen der Mietvertrag an ein Beschäftigungsverhältnis gebunden ist.

3. Mietbegriff

Bei den im Mietspiegel dargestellten ortsüblichen Vergleichsmieten handelt es sich um Nettomieten pro Quadratmeter. Betriebskosten und Schönheitsreparaturen sind darin nicht enthalten. Auch Zuschläge für die Vermietung einer Garage oder eines Stellplatzes, für eine Möblierung oder Untervermietung usw. sind gesondert zu berücksichtigen.

4. Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Grundlage für die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete sind die nachfolgenden Tabellen. Mit Hilfe dieser Tabellen kann nach Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit, Lage und energetischer Aspekte einer Wohnung eine ortsübliche Vergleichsmiete berechnet werden.

Die Grundlage des Mietspiegels bildet Tabelle 1. Hier sind durchschnittliche Nettomieten pro Quadratmeter in Abhängigkeit von der Wohnfläche, dem Merkmal mit dem größten Einfluss auf den Mietpreis, enthalten. Sie werden als Basismieten bezeichnet und spiegeln das Mietniveau in Augsburg in Abhängigkeit von der Wohnungsgröße für Standardwohnungen wider.

Als Standardwohnung gilt eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus mit Baujahr zwischen 1980 und 1995, ausgestattet mit Zentralheizung, zentraler Warmwasserversorgung, Doppelverglasung/Zweifachverglasung, Bad mit WC und in mittlerer Wohnlage mit ausgeglichenen Wohnlagevor- und -nachteilen. Für diese Wohnungen kann die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete direkt aus Tabelle 1 je nach Größe der Wohnung (Basismiete) abgelesen werden.

Mit Hilfe der Tabellen 2 bis 6 erfolgt eine Konkretisierung einer Standardwohnung - gemessen an der Basismiete - durch prozentuale Zu- und Abschläge je nach Besonderheiten bei Haustyp, Wohnungsausstattung, Baujahr, Modernisierungsgrad und Wohnlage des Gebäudes. Die Ausstattung muss dabei vom Vermieter gestellt sein.

Tabelle 1 enthält die nur in Abhängigkeit der Wohnfläche ermittelten Durchschnittsmieten (Basismiete) in Euro/m² ohne Berücksichtigung von Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage der Wohnung.

TABELLE 1: Basismiete einer durchschnittlichen Wohnung in Abhängigkeit von der Wohnfläche

Wohnfläche m ²	Basismiete Euro/ m ²	Wohnfläche m ²	Basismiete Euro/m ²	Wohnfläche m ²	Basismiete Euro/ m ²
20	12,16	39	7,91	59-60	7,05
21	11,70	40	7,83	61-63	7,02
22	11,28	41	7,75	64-66	7,00
23	10,90	42	7,68	67-69	6,98
24	10,56	43	7,61	70-80	6,98
25	10,26	44	7,55	81-83	7,01
26	9,98	45	7,50	84-86	7,02
27	9,72	46	7,44	87-89	7,04
28	9,49	47	7,40	90-92	7,06
29	9,28	48	7,35	93-95	7,08
30	9,08	49	7,31	96-100	7,11
31	8,91	50	7,27	101-105	7,15
32	8,74	51	7,24	106-110	7,18
33	8,59	52	7,21	111-115	7,21
34	8,46	53	7,18	116-120	7,23
35	8,33	54	7,15	121-130	7,26

36	8,21	55	7,13	131-140	7,27
37	8,10	56	7,11	141-145	7,26
38	8,00	57-58	7,08	146-150	7,24

In Grenzbereichen bei der Wohnfläche gilt die kaufmännische Rundung.

Die durchschnittliche Nettomiete unabhängig von allen Wohnwertmerkmalen in der Stadt Augsburg beträgt 7,27 Euro/ m².

Tabelle 2 enthält Zu- und Abschläge in Prozent der Basismiete je nach Haustyp und Wohnungsausstattung.

Tabelle 2: Zu- und Abschläge in Prozent der Basismiete je nach Haustyp und Wohnungsausstattung

Haustyp	Zu-/Abschlag in %
Einfamilienhaus	+10
Doppelhaushälfte	+6
Reihenhaus	+4
Mehrfamilienhaus	0
Wohnungsausstattung	
Einzelöfen (Öl, Gas)	-7
Einzelöfen (Holz, Kohle) oder keine vom Vermieter gestellte Heizung	-11
mindestens ein Wohnraum, Küche oder Bad ohne fest installierte Heizungsversorgung	-2
Fußbodenheizung im Wohnraum bzw. in den Haupträumen	+4
dezentrale ältere Warmwasserversorgung (siehe unten)	-2
Parkettboden oder Korkboden im überwiegenden Teil des Wohn-/Schlafbereiches	+2
einfacher, seit 2006 nicht modernisierter Bodenbelag (Dielenholz, Teppich, PVC, Linoleum oder nur Rohboden ohne Belag) im überwiegenden Teil des Wohn-/Schlafbereiches	-8
gehobene Sanitärausstattung (siehe unten)	+3
gehobene Küchenausstattung (siehe unten)	+6
3-Scheiben- oder hochwertige Wärme-/Lärmschutzfenster	+6
(Dach-)Terrasse in Mehrfamilienhaus	+3
Balkon/Loggia ab 2 m ²	+2
Aufzug in Gebäuden mit weniger als 4 Volletagen	+3
mindestens ein Durchgangszimmer (betrifft Hauptwohnräume und Küche)	-2
kein Abstellraum außerhalb der Wohnung (Keller-, Dachbodenabteil, externer Raum)	-2
keine Gegensprechanlage in einem Mehrfamilienhaus mit mindestens 3 Wohnungen	-2

Einzelne Erläuterungen:

Eine „dezentrale ältere Warmwasserversorgung“ ist seit 2006 nicht modernisiert worden und besteht entweder in Form von Durchlauferhitzer und/oder Kleinboiler/Untertischgeräte.

Bei einer „gehobenen Sanitärausstattung“ müssen mindestens zwei der folgenden Ausstattungsmerkmale gegeben sein: zweites WC in der Wohnung; Badewanne und Einzeldusche; Handtuchheizkörper; zweites Waschbecken im Bad.

Eine „gehobene Küchenausstattung“ liegt vor, wenn die vom Vermieter ohne zusätzlichen Mietzuschlag zur Verfügung gestellte Einbauküche folgende Mindestausstattung enthält: mindestens zwei Einbauelektroelemente (z.B. Herd; Gefrierschrank/-truhe; Kühlschrank; Spülmaschine), Spülbecken mit Unterschrank und Kücheneinbauschränke.

Tabelle 3 beinhaltet Zu- und Abschläge in Prozent der Basismiete je nach Baujahr des Gebäudes. Das Baujahr des Gebäudes entspricht in der Regel dem Jahr der Bezugfertigstellung des Wohnraumes. Nur bei nachträglich erstelltem Wohnraum, z.B. Dachgeschossausbauten oder Anbauten, ist das Jahr der Fertigstellung anzusetzen. Fehlende oder durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, die den Zustand eines Wohnraums oder eines Gebäudes beeinflussen, werden ausschließlich in Tabelle 4 berücksichtigt.

Tabelle 3: Zu- und Abschläge in Prozent der Basismiete je nach Baujahr

Baujahr	Zu-/Abschlag in %
bis 1948	- 2
1949 - 1979	- 4
1980 - 1995	0
1996 - 2001	+2
2002 - 2007	+6
2008 - 2015	+8
ab 2016	+16

Tabelle 4: Als Modernisierungsmaßnahmen im Sinne dieses Mietspiegels gelten die in nachfolgender Tabelle 4A aufgelisteten und nach 2006 durchgeführten Baumaßnahmen, welche mit Punktwerten versehen sind, bei Wohnungen in Gebäuden mit Baujahr vor 1996. Durch Bildung der Punktsomme anhand der erfolgten Modernisierungsmaßnahmen in Tabelle 4A kann der Modernisierungsgrad in Tabelle 4 bestimmt werden. Komplette fehlende Modernisierungsmaßnahmen bei älteren Wohnungen in Gebäuden mit Baujahr vor 1960 bzw. vor 1980 führen zu Abschlägen, bei Wohnungen in Gebäuden mit Baujahr nach 1995 wurden Modernisierungsmaßnahmen quasi nicht festgestellt und sind daher auch nicht im Mietspiegel vorgesehen.

Tabelle 4: Zu- und Abschläge in Prozent der Basismiete je nach Modernisierungsgrad für Gebäude mit Baujahr vor 1996 und Modernisierungsmaßnahmen nach 2006

Modernisierungsmaßnahmen	Zu-/Abschlag in %
Modernisierungsgrad 3 oder Vollsanierung (Punktsomme in Tabelle 4A: mind. +9)	+6
Modernisierungsgrad 2 (Punktsomme in Tabelle 4A: +6 bis +8)	+4
Modernisierungsgrad 1 (Punktsomme in Tabelle 4A: +2 bis +5)	+2
Modernisierungsgrad 0 (Punktsomme in Tabelle 4A: 0 bis +1)	0
Wohnung liegt in einem Gebäude mit Baujahr zwischen 1960 und 1979 ohne jegliche Modernisierungsmaßnahmen	-4
Wohnung liegt in einem Gebäude mit Baujahr vor 1960 ohne jegliche Modernisierungsmaßnahmen	-6

TABELLE 4A: Modernisierungsmaßnahmen nach 2006 zur Ermittlung des Modernisierungsgrades

Modernisierungsmaßnahmen	Punktwert
Badeinrichtung modernisiert (mind. Fliesen, Wanne/Duschwanne, Waschbecken)	+ 1
Fußböden überwiegend erneuert	+ 1
barrierefreie Ausstattung geschaffen (insbesondere stufenlos erreichbare Wohnung, bodengleiche Dusche, Türen mindestens 80 cm breit)	+ 1
Innen- und Wohnungstüren erneuert	+ 1
Grundriss maßgeblich verbessert	+ 1
Wärmeerzeuger erneuert (z.B. Heizkessel, Gastherme)	+ 1
(Tritt-)Schallschutz eingebaut	+ 1
Dämmung der Kellerdecke eingebaut	+ 1
Dämmung des Daches / der obersten Geschossdecke durchgeführt	+ 1
Dämmung der Außenwand angebracht	+ 1
Fenster durch Wärmeschutzfenster erneuert	+ 1
Elektroinstallation zeitgemäß erneuert (incl. Leitungsquerschnitt verstärkt)	+ 1
Treppenhaus samt Eingangstür modernisiert	+ 1
Punktsomme Modernisierungsmaßnahmen für Tabelle 4:	

Die Miethöhe wird auch von der Wohnlage beeinflusst. Neben dem jeweiligen **Stadtbezirk**, in dem die Wohnung liegt, spielt auch noch die direkte **kleinräumige Wohnumgebung** eine Rolle.

Tabelle 5 enthält Zu-/Abschläge je nach **Lage der Wohnung in bestimmten Stadtbezirken**. Die Zuteilung der Stadtbezirke in eine der 4 Zonen erfolgt grundsätzlich auf Basis des durchschnittlichen Mietniveaus des jeweiligen Stadtbezirks. Zugrunde liegen die jeweiligen durchschnittlichen Nettomieten pro Stadtbezirk, unter Berücksichtigung aller sonstigen im Mietspiegel enthaltenen Preiseinflussfaktoren wie Wohnungsgröße, Baujahr, Ausstattung, Wohnungsart, welche in den verschiedenen Stadtbezirken in unterschiedlicher Häufigkeit auftreten.

Die 4 Stadtbezirkszonen sind somit nicht als Wohnlagenkategorien im klassischen Sinne zu verstehen und sind in nachfolgender Karte grafisch dargestellt.

TABELLE 5: Zu- und Abschläge in Prozent der Basismiete je nach Wohnlagenzone

Stadtbezirkszonen	Zu-/Abschlag in %
Zone 1: Innenstadt, Hochfeld (Stadtbezirke 1-5, 7-10, 13)	+10
Zone 2: Antonsviertel, Göggingen Nordost/Ost, Lechhausen West, Pferseer, Rechts der Wertach, Rosenau-/Thelottviertel (Stadtbezirke 6, 14-17, 27, 38-39)	+5
Zone 3: Links der Wertach, Bärenkeller, Hochzoll Nord/Süd, Lechhausen Süd/Ost, Wolfram-/Herrenbachviertel, (Stadtbezirke 19-20, 23-26, 30-31) Spickel, Universitätsviertel, Göggingen Nordwest/Süd (Stadtbezirke 11, 32, 37, 40) Kriegshaber, Oberhausen Nord/Süd, Firnhaber, Hammerschmiede, Haunstetten, Siebenbrunn (Stadtbezirke 18, 21-22, 28-29, 33-36, 12)	0
Zone 4: Inningen, Bergheim (Stadtbezirke 41-42)	-13

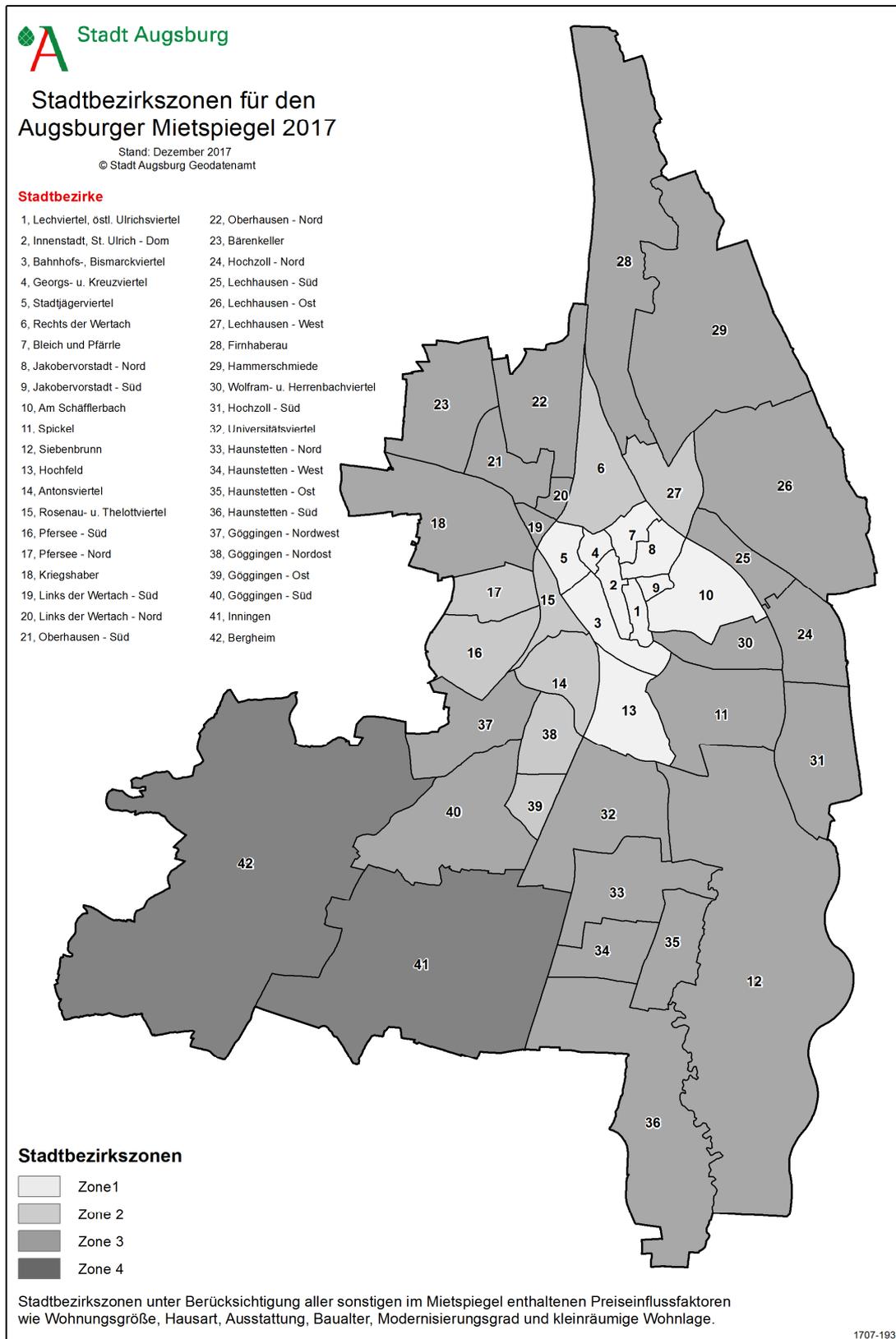


Tabelle 6 enthält Zu-/Abschläge in Prozent der Basismiete je nach kleinräumiger Wohnlage. Der Zu- bzw. Abschlag für sehr gute, gute bzw. einfache **Wohnlage** gilt für alle Stadtbereiche. Der nachfolgenden Tabelle 6A sind die Punktwerte für einzelne Wohnlagenkriterien zu entnehmen, deren Punktsomme zur Bestimmung der Wohnlage in Tabelle 6 dient.

TABELLE 6: Zu- und Abschläge in Prozent der Basismiete je nach kleinräumiger Wohnlage

Wohnlage	Zu-/Abschlag (in %)
sehr gute Wohnlage (Punktsumme in Tabelle 6a: mindestens +4)	+5
gute Wohnlage (Punktsumme in Tabelle 6a: +2 oder +3)	+2
mittlere Wohnlage (Punktsumme in Tabelle 6a: zwischen -1 und +1)	0
Wohnlage mit vereinzelt Nachteilen (Punktsumme in Tabelle 6a: unter -1)	-2

TABELLE 6A: Kriterien zur Ermittlung der kleinräumigen Wohnlage in Tabelle 6

Wohnlagemerkmale:	Punktwert
Die nächste Einkaufsmöglichkeit für täglichen Bedarf (z.B. Nahrungsmittel, mind. 100 m ² Verkaufsfläche) liegt bis maximal 400 m fußläufig entfernt	+ 1
Die Hauptwohnräume liegen in Richtung Garten/Grünanlage/Park (kein Verkehrsaufkommen)	+ 1
Der Straßen- /Bahnlärmpegel ist im Schnitt sehr niedrig (d.h. Wohnung liegt mindestens in einer Anlieger- oder Zone-30-Straße; Entfernung zu Bahnlinien oder Haupt-/Durchgangsstraßen beträgt mindestens 100 m)	+ 1
Es liegt keinerlei Geräuschpegel vor (durchschnittliche dB <= 35)	+ 2
Große Grünflächen (Wald, Wiese, Park mit mindestens Fußballplatzgröße) sind maximal 100 m entfernt (Luftlinie)	+ 1
Die Bebauung der direkten Umgebung im Umkreis von 100 m ist offen (überwiegend Ein-/Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser)	+ 1
Die Hauptwohnräume der Wohnung sind überwiegend schattseitig (nach Norden) ausgerichtet	- 1
Die Hauptwohnräume liegen in Richtung Hauptverkehrsstraße mit starkem Verkehrsaufkommen oder direkt an einer Bahnlinie	- 2
Die nächste Haltestelle von öffentlichen Verkehrsmitteln ist zwischen 400 und 1.000 m entfernt	- 1
Die nächste Haltestelle von öffentlichen Verkehrsmitteln ist mehr als 1.000 m entfernt	- 2
Der Industrie-/Fluglärmpegel ist im Schnitt hoch bis sehr hoch (Dauerlärm oder punktuelle Hochlärmphasen)	- 2
Der Grad sonstiger Beeinträchtigungen (z.B. durch Rauch, Abgase, Strahlen, Feinstaub, Geruch, Erschütterungen, Schadstoffe) ist hoch bis sehr hoch	- 1
Punktsumme Wohnlage für Tabelle 6:	

5. Berechnungsbeispiel

Für eine Mietwohnung mit folgenden Merkmalen soll die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete ermittelt werden: 85 m² Wohnfläche, Baujahr 1955, Mehrfamiliengebäude mit 4 Wohnungen, im Stadtbezirk Pfersee, Ausrichtung der Wohnung in Richtung Park/Garten, Lärmpegel sehr niedrig, offene Bebauung, Wohnung im 1. Stock mit Zentralheizung und zentraler Warmwasserversorgung, Balkon, keine Gegensprechanlage. Fenster, Badezimmer, Fußböden und Heizung wurden im Jahr 2010 umfassend modernisiert.

Tabelle 1	Basismiete für 85 m ² Wohnfläche	7,02 €/ m ²
Tabelle 2	Balkon keine Gegensprechanlage	+2% -2%
Tabelle 3	Baujahr 1955	-4%
Tabelle 4	Modernisierungsgrad 1 (4 Modernisierungsmaßnahmen)	+2%
Tabelle 5	Pfersee	+5%
Tabelle 6	gute Wohnlage (Tabelle 6A)	+2%
Summe der prozentualen Zu-/Abschläge:		+5%

Die Summe aller Zu- und Abschläge beträgt **+5 %**. Es errechnet sich eine Vergleichsmiete von **7,02 Euro/ m² +5 %**. Die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete beträgt damit **7,37 Euro/m²** bzw. insgesamt **626 Euro**.

6. Spannweiten

Der Mietspiegel kann durch die in den Tabellen 1 bis 6 angeführten Merkmale grundsätzlich wesentliche Mietpreisunterschiede erklären. Trotzdem verbleibt ein Streubereich der Nettomieten für gleichartige Wohnungstypen, der statistisch nicht erklärt werden kann, bedingt durch die weitgehend freie Mietpreisgestaltung, aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht verwertbare Mieter- und Wohnwertmerkmale (z.B. Mietdauer, Nationalität) sowie durch im Mietspiegel nicht enthaltene und analysierte Merkmale.

Als ortsübliche Vergleichsmieten gelten daher üblicherweise Nettomieten, die innerhalb einer Zwei-Drittel-Spannbreite liegen. Diese Spannbreite umfasst im Schnitt die nach den Angaben der Tabellen 1 bis 6 errechnete durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete +/- 19 Prozent.

Abweichungen nach oben oder unten von der in diesem Mietspiegel errechneten durchschnittlichen ortsüblichen Vergleichsmiete sind gemäß BGH - VIII ZR 227/10 - zu begründen. Zur Begründung können insbesondere nicht im Mietspiegel ausgewiesene Merkmale herangezogen werden.

Dabei ist zu beachten, dass bei der Mietspiegelerstellung viele Wohnwertmerkmale erhoben und auf deren Mietpreiseinfluss analysiert wurden. Wohnwertmerkmale mit eindeutig nachweisbarem signifikantem Einfluss auf den Mietpreis sind in den Tabellen 1 bis 6 jeweils mit ihrem durchschnittlichen Wert enthalten.

Weitere Wohnwertmerkmale, die bei der Mietspiegelerstellung erhoben und ausgewertet wurden, aber nicht im Mietspiegel in den Tabellen 1 bis 6 aufgelistet sind, hatten keinen signifikanten Mietpreiseinfluss. Dabei handelt es sich um folgende Wohnwertmerkmale:

- Anzahl der Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus
- Mansardenwohnung oder Maisonette-Wohnung
- Einzimmer-Apartment mit Bad und Küche bzw. Kochnische
- Elektrospeicher-Einzelöfen
- Nah-/Fernwärme als Heizungsversorgung
- Heizungsanlage mit Wärme-Contracting-Vertrag
- zusätzliche Feuerungsanlage für feste Brennstoffe (z.B. Kachelofen, offener Kamin)
- überwiegend Laminat-/Vinylboden, Naturstein-/Fliesen-/Kachelboden
- einzelne besondere Badausstattungsmerkmale: Fußbodenheizung, Waschmaschinenanschluss, Fenster im Bad, keine durchgehende Fliesung/Kachelung beim Fußboden oder im Nassbereich der Wand, großzügiges Bad über 10 m²
- Kasten-/Doppelfenster, Einscheibenverglasung, Fenster mit zusätzlichen Vorfenster
- Rollläden/Fensterläden
- besondere Sicherheitsausstattung (z.B. Alarmanlage, vergitterte Fenster, Videokamera)
- Nutzungsmöglichkeit eines Gartens oder einer Gartenanlage (alleine oder gemeinschaftlich) durch Mieter
- (Tief-)Garagenplatz, überdachter oder offener Stellplatz ist mit der Wohnung anmietbar
- gemeinschaftliche Einrichtungen wie Wäschetrockenraum, Waschküche, Fahrradraum, außergewöhnliche Gemeinschaftsräume (Werkstatt, Tischtennisraum, Hobbyraum)
- einzelne besondere Wohnlagemerkmale: unverbaute Weitsicht aus den Haupträumen, geschlossene bis sehr dichte Bebauung, Nähe zu Einkaufsmöglichkeiten für speziellen Bedarf (Ansammlung von mind. 5 Geschäften), Nähe zu Kindergarten oder Grundschule;
- Erdgeschosslage

Diese Wohnwertmerkmale können somit im Rahmen der oben genannten Spannbreitenausfüllung nur mit Ausnahmebegründung und in sehr begrenztem Umfang verwendet werden.

Nicht ausgewertet werden konnten aufgrund zu geringer Anzahl in der Stichprobe: Penthouse-Wohnungen, Galerie-Wohnungen, Souterrain-Wohnungen, Solarthermieanlage zur Wärmegewinnung, regenerative Energien (z.B. Pellets, Erdwärme als Heizungs-betriebsmittel), kein Bad/WC in der Wohnung vorhanden.

Abweichungen nach oben oder unten sind auch gerechtfertigt, wenn vom jeweiligen durchschnittlichen Merkmalstandard (z.B. hinsichtlich Qualität, Menge oder Umfang) der in den Tabellen 1 bis 6 angeführten Merkmale erheblich abgewichen wird.

7. Gültigkeit

Der Mietspiegel in der vorliegenden Fassung gilt ab dem 01.12.2017. Er ist bei der Stadt Augsburg, Bürgerinformation, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg und dem Wohnungs- und Stiftungsamt erhältlich und wird auch auf den Internetseiten der Stadtverwaltung (www.augsburg.de) als interaktiver Online-Mietspiegel zur Verfügung stehen..

Auskunft und Beratung

Information zur Anwendung des Mietspiegels:

Stadt Augsburg
Wohnungs- und Stiftungsamt
Wohnraumangelegenheiten
Tel. 0821-324-4262
wohnen@augsburg.de
www.augsburg.de

Von der Stadtverwaltung können nur allgemeine Auskünfte zum Mietspiegel und zur Mieterhöhung erteilt werden. Einzelfallberatungen und das Ausfertigen von Schriftsätzen bzw. Mieterhöhungsverlangenen ist aus rechtlichen Gründen nicht erlaubt.

Widmung von Straßen und Wegen

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden mit Wirkung vom 16.12.2017 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zu öffentlichen Straßen der angegebenen Straßenklasse und mit den aufgeführten Beschränkungen gewidmet.

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Stichstraße zur Bannackerstraße	Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 276/11 Gem. Bergheim	Bannackerstraße	Fl.Nr. 276/11 Gemarkung Bergheim	Ortsstraße	./.
Gehweg auf der Ostseite der Peterhofstraße/ Teilstück	33 m nördlich der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 2992 Gem. Hochzoll	unselbstständiger Gehweg der Friedberger Straße (auf Höhe der Einmündung der Peterhofstraße in die Friedberger Straße)	Teilfl. aus 2992 Gemarkung Hochzoll	Ortsstraße (unselbstständiger Gehweg)	./.

Zufahrt zu den Kleingärten südlich des Schmelzerbreitenweges	Geh- und Radweg von der Bürgermeister-Ulrich-Straße zur „Zufahrt zu den Kleingärten südlich des Schmelzerbreitenweges“	Ortsstraße „Schmelzerbreitenweg/ Teilstück“	Teilfl. aus 1248/13, 870/153 Gemarkung Göggingen	Anliegerweg	gesperrt für Fahrzeuge aller Art; Zufahrt zu den Kleingärten frei
Mittlerer Schleisweg/ Teilstück	Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 766/19 Gem. Oberhausen	Nord-Ost-Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 1058 Gem. Oberhausen	Fl.Nr. 766/19, Teilfl. aus 1058 Gemarkung Oberhausen	ausgebauter, öffentlicher Feldweg	gesperrt für Fahrzeuge aller Art; landwirtschaftlicher Verkehr und Anlieger frei
Postillionstraße/ Teilstück	Verlängerte Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1003 Gem. Haunstetten	Verlängerte Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1003 Gem. Haunstetten	Teilfl. aus 1030/12 Gemarkung Haunstetten	ausgebauter, öffentlicher Feldweg	./.

Die Widmungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 238, 242 (Tel. 324-7445, 324-7446), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
 Referat 6, Tiefbauamt

Ortsübliche Bekanntmachung über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den beantragten Gewässerausbau zur Uferneugestaltung der Singold

Mit Schreiben vom 16.10.2017 beantragte die tfm Wohnbau GmbH & Co. KG beim Umweltamt der Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz für den Gewässerausbau zur Uferneugestaltung der Singold südlich der Wellenburger Straße im Bereich der Flurnummern 161 und 1674/11, Gemarkung Göggingen.

Die Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde hat nach einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Stadt Augsburg
 Umweltamt - Untere Wasserrechtsbehörde -

Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen und Verzicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren Errichtung und Betrieb der Wasserkraftanlage „Ölhöfle“ am Stadtbach

Mit Schreiben vom 28.04.2015 beantragte das Tiefbauamt der Stadt Augsburg beim Umweltamt der Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8, 14 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Errichtung und den Betrieb der Wasserkraftanlage „Ölhöfle“ am Stadtbach im Bereich der Grundstücke Flurnummern 2152/2, 2153/2, 2158, 2162, Gemarkung Augsburg (Innenstadt, Nähe der Straße „Mittlerer Graben“, hinter dem Alten Stadtbach).

An der bestehenden Querverbauung ist beabsichtigt, im Nebenschluss zum Stadtbach, unter Nutzung der bestehenden Stauhöhe, ein unterschlächtiges Wasserrad zu errichten. Zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit ist der Einbau einer Fischaufstiegsanlage in Form eines Raugerinne-Beckenpasses in den Stadtbach mitbeantragt.

Für das o.g. Vorhaben führt die Stadt Augsburg, Umweltamt, ein Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8 ff. WHG und Art. 69 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch.

Die Stadt Augsburg, Umweltamt hat nach Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Auslegung der Planunterlagen wird hiermit gemäß Art. 69 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Absätze 3, 4 und 5 BayVwVfG ortsüblich bekannt gemacht.

1. Die Pläne und Erläuterungen liegen in der Zeit vom 08.01.2018 bis einschließlich 07.02.2018 bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, (Verwaltungszentrum), 4. Obergeschoss, Zimmer 479, während der Dienststunden

Mo. – Mi.	7:30 – 16:30 Uhr
Do.	7:30 – 17:30 Uhr
Fr.	7:30 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen sind während des Auslegungszeitraumes auch auf der Homepage der Stadt Augsburg, Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen des Umweltamts“, unter www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen/ veröffentlicht.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bei der unter Ziffer 1 genannten Dienststelle bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis einschließlich 21.02.2018, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin (sog. Erörterungstermin) erörtert. Sofern auf den Termin nicht verzichtet wird, wird er gesondert ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Stadt Augsburg
Umweltamt – Untere Wasserrechtsbehörde –

Planfeststellungsverfahren „Wertach vital II - Hochwasserschutz und Gewässerentwicklung an der Wertach in Augsburg, 4. Realisierungsabschnitt, Abschnitt Ackermannwehr bis B 17“ Bekanntmachung des Erörterungstermins

Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu dem o. g. Vorhaben des Freistaats Bayern (vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth) eingegangen sind, wird die Stadt Augsburg, Umweltamt mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt
am **Mittwoch, 17.01.2018, 09:00 Uhr**
im Verwaltungszentrum der Stadt Augsburg
Besprechungsraum 9.04
An der Blauen Kappe 18
86152 Augsburg.

Ablauf des Erörterungstermins:

1. Behörden
2. Einwender
3. Betroffene
4. anerkannte Naturschutzvereinigungen

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, Betroffenen, Behörden, anerkannte Naturschutzvereinigungen und der Träger des Vorhabens teilnehmen.

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zur Behördenakte genommen wird.

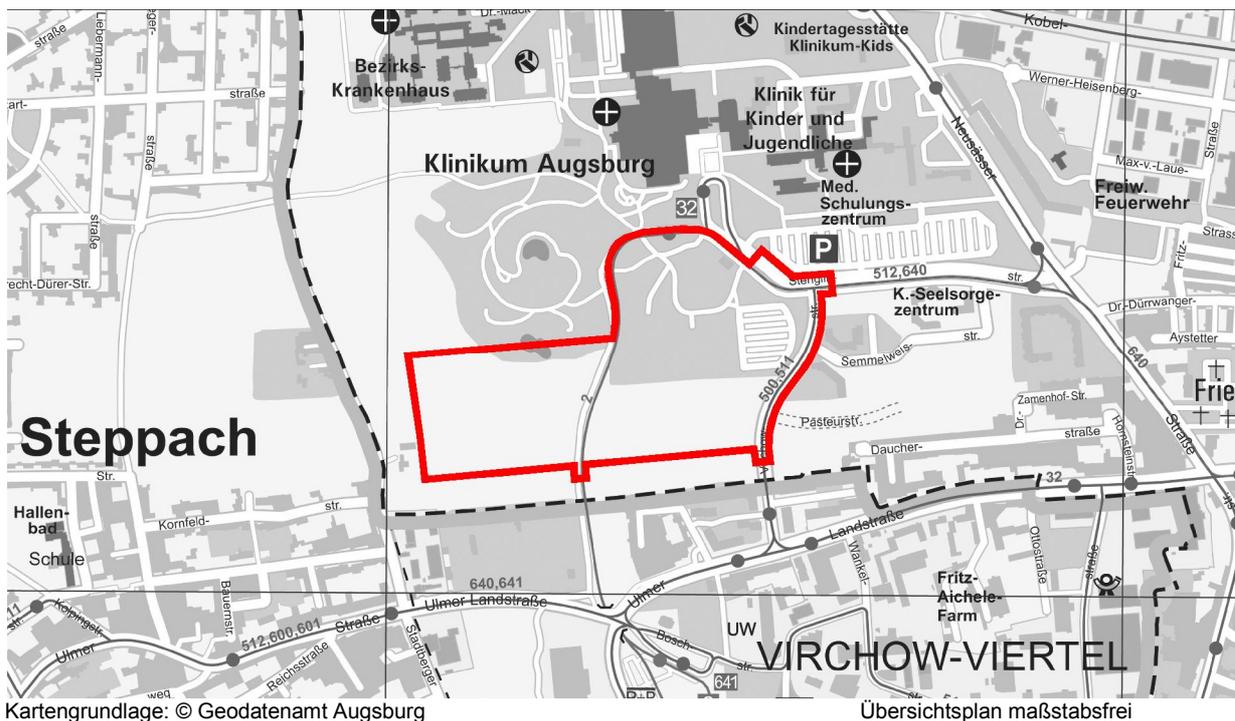
Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Die Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Augsburg unter www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen eingesehen werden.

Stadt Augsburg
Umweltamt – Untere Wasserrechtsbehörde

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 300,
„Universität Augsburg – Medizinische Fakultät“**

- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 30.11.2017 beschlossen:

- Der BP Nr. 300 für den Bereich in der Gemarkung Kriegshaber zwischen den Flächen des Klinikums Augsburg und der Stenglinstraße (einschließlich) im Norden, der Virchowstraße (einschließlich) im Osten, den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Fl.-Nm. 453/16 und 453/101 (teilweise einschließlich) im Süden, sowie dem zu Wohnzwecken genutzten Grundstück Fl.-Nr. 453/31 und den landwirtschaftlich bzw. als Parkanlage genutzten Grundstücken Fl.-Nr. 469 bzw. 469/5 (teilweise einschließlich) im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 30.10.2017, sowie den Anlagen F.3. vom 30.06.2017 und F.4. vom Mai 2017 wird als Satzung beschlossen.
Die Begründung mit Umweltbericht (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E) und die Anlagen F.1. und F.2., jeweils in der Fassung vom 30.10.2017, sowie die Anlagen F.5. vom Mai 2017 und F.6. vom Juli 2016 werden als Bestandteile des BP Nr. 300 ebenfalls beschlossen.
- Der BP Nr. 300 ändert mit dem Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereichs den seit 30.12.1976 rechtsverbindlichen BP Nr. 241 „Zentralklinikum Augsburg“ sowie den seit 27.09.1985 rechtsverbindlichen BP Nr. 251 „Südlich der Stenglinstraße“ und hebt diese insoweit auf.
- Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des bis zum 12.05.2017 geltenden BauGB durchzuführen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Textteil und Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, im Informationsbüro, Zimmer 441, 4. Stock, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 – 12.30 Uhr und 14 – 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 – 12 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg,

E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 661 17 R 06 01

d) Bauauftrag

e) Klärwerk Augsburg, Klärwerkstraße 10, 86154 Augsburg

f) Klärwerk Augsburg - Trogkettenförderer - Elektrotechnik

Elektrotechnische Ausrüstung, für folgenden Umfang:

- 7 Schaltfelder in Modular-Bauweise

- 8 Vor-Ort-Steuerstellen

- Leistungs- und Steuerstromkreise für 10 Aggregate

- Steuerungs- und Messstromkreise für 2 Messungen

- SPS-Steuerung ABB / BUS-Anbindung PROFINET

- Signalrangierung in zentrales SPS-/PLT-System

- Installation und Verkabelung

h) keine Lose

i) Inbetriebnahme bis zum 31.05.2018

j) Nebenangebote zugelassen

k) Anforderung siehe a) bzw. c)

n) 24.01.2018 um 10:30

o) Abgabe siehe a) oder Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg

p) deutsch

q) Submission am 24.01.2018 um 10:30, siehe a) Bieter oder deren Bevollmächtigte

u) Nachweis gem. § 6 Abs. 3) Nr. 2 VOB/A durch Präqualifikation oder Formblatt 124

"Eigenerklärung zur Eignung"

v) 23.02.2018

w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg

Referat 6

Offenes Verfahren nach VOB/A-EU**Ausschreibende Stelle:**

swa KreativWerk GmbH & Co. KG

vertreten durch

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Bau, Einkauf, HS-E-B

Hoher Weg 1, 86152 Augsburg

Telefon: 0821/6500-5294, Telefax: 0821/6500-14290

E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Gaswerk "Sanierung historisches Ofenhaus mit Neubau Theaterwerkstätten" – Putzarbeiten (Innen und Außen); VE Gaswerk 33

Schlusstermin für Eingang der Angebote: 17.01.2018 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E51597843 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Sektorenauftraggeber Offenes Verfahren (VOB/A)

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de
über
Deutsche Bahn AG
Beschaffung Infrastruktur, Region Süd, GS.El-S
Hr. Strese, Tel: 0911/219-2799,
E-Mail: Peter.strese@deutschebahn.com
Sandstr. 38-40, 90443 Nürnberg

Baumaßnahme:

Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Hbf. – VE 2252 MDA Errichtung von Modulgebäuden auf Bstg C & D mit Tiefbauarbeiten und Medienversorgung

Schlusstermin für Eingang der Angebote: 25.01.2018 – 13:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung unter www.deutschebahn.com/bieterportal zu entnehmen.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Verlust des Parkausweises für eine Schwerbehinderte

Der blaue Parkausweis Nr. 6 für eine Schwerbehinderte, ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Talio
Tel.: 3 24 - 92 22

Stadt Augsburg
Tiefbauamt